

Stellungnahme

BaFin-Konsultation 03/2026:
Rundschreiben zur Übernahme der EBA-Leitlinien
für verhältnismäßige Diversifizierungsmethoden
im Mengengeschäft gemäß Artikel 123 Absatz 1
der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

GZ: BA 52-FR 1903/00048#00016

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Az. DK: CRR

Az. BVR: CRR-123

Kontakt:

Thorsten Reinicke

Telefon: +49 30 2021-2317

Telefax: +49 30 2021-1900

E-Mail: reinicke@bvr.de

Berlin, 29. April 2026

Federführer:

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

<https://die-dk.de/>

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 03/2026

Die Deutsche Kreditwirtschaft dankt für die Möglichkeit, zu der geplanten Umsetzung der EBA-Leitlinien für verhältnismäßige Diversifizierungsmethoden im Mengengeschäft gemäß Artikel 123 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2026/02) Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit nehmen wir hiermit gerne wahr.

Die EBA hat sich bei der Erstellung der vorgenannten Leitlinien primär an der vom Baseler Ausschuss vorgeschlagenen Größe von 0,2 % orientiert und lediglich insoweit eine Erweiterung vorgenommen, nach der 10 % des Mengengeschäftsportfolios größer sein dürfen. Dadurch soll nun für alle Institute in der Europäischen Union das vom Baseler Ausschuss für große, international tätige Häuser entwickelte Abgrenzungskriterium grundsätzlich für alle Institute zur Anwendung gelangen. Während für größere Institute aufgrund der Größe ihres Mengengeschäftsportfolios bereits das 0,2 %-Kriterium dazu führt, dass diese alle Kredite, die die sonstigen Anforderungen von Art. 123 CRR erfüllen, bis zu 1 Mio. € dem Mengengeschäft zuordnen können, ist das vorgeschlagene Diversifikationskriterium für kleine Kreditinstitute nicht verhältnismäßig.

Zum einen führt das von der EBA vorgeschlagene Verfahren bei sehr kleinen Banken und Sparkassen zu Grenzwerten für die Zuordnung zum Mengengeschäft von teilweise wenigen Tausend Euro. Somit müssten diese Institute künftig einen Großteil ihrer Kredite an Privatpersonen und KMU der Risikopositionsklasse Unternehmen zuordnen, was zu einer Erhöhung der Risikogewichte für diese Forderungen von 75 % auf 100 % führen würde. Davon wären neben „typischen“ Konsumentenkrediten vor allem auch Baufinanzierungen, die über den als Realkredit privilegierten Bereich hinausgehen, sowie große Teile der Mittelstandsfinanzierung vor Ort betroffen. Dabei ist zu beachten, dass diese vorgenannten Finanzierungen für viele Häuser das Kerngeschäft darstellt und es sich dabei aufgrund der Wettbewerbssituation auf dem deutschen Finanzmarkt um ein margenarmes Geschäft handelt. Die erhöhte Eigenmittelunterlegung müsste daher bei der Konditionengestaltung entsprechend berücksichtigt werden, was im Endergebnis dazu führen würde, dass kleine Institute insoweit aus dem Markt gedrängt würden.

Zum anderen verursacht das von der EBA in ihren Leitlinien vorgeschlagene Diversifikationskriterium erheblichen Prozessaufwand für kleine Institute. Während mittelgroße und große Häuser mit Mengengeschäftsportfolien ab 500 Mio. € unmittelbar die Einhaltung nachweisen können, müssten kleinere Häuser zu jedem Meldestichtag den für sie maßgeblichen Grenzwert neu berechnen. Die dabei entstehende Hinzunahme bzw. Wegnahme großer Kredite in das Mengengeschäftsportfolio erschwert zudem die Planung und damit einhergehend die Preiskalkulation für das Mengengeschäftsportfolio.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die CRR selbst ausdrücklich auf „Diversifizierungsmethoden“ abstellt (Art. 123 Abs. 1 CRR i.V.m. dem Mandat an die EBA zur Entwicklung entsprechender Leitlinien). Dies verdeutlicht, dass die Sicherstellung einer ausreichenden Granularität nicht auf eine einzige Methode beschränkt ist, sondern unterschiedliche, gleichwertige Ansätze zulässig sind. Das von der EBA entwickelte Verfahren stellt insofern eine mögliche Operationalisierung dar, schließen jedoch alternative, einfachere und für kleinere Häuser besser geeignete Methoden nicht aus.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, im Rahmen der nationalen Umsetzung eine pauschale absolute Schwelle – etwa in Höhe von 500.000 € – festzusetzen, bis zu der Forderungen als hinreichend diversifiziert gelten. Eine solche Schwelle kann das Ziel der hinreichenden Risikostreuung in kleinen, regional geprägten Portfolios ebenso zuverlässig gewährleisten, ist jedoch deutlich einfacher anwendbar und trägt dem Proportionalitätsprinzip besser Rechnung.

Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 03/2026

Der Schwellenwert sollte zudem von einer zweijährigen Übergangsfrist für bestehende Kredite flankiert werden, um den Instituten hinreichend Vorlauf zu geben, sich auf die geänderten Rahmenbedingungen einzustellen.
